

VI.

Die Geschichte der evangelischen Beerdigung in Schlesien im Reformations-Jahrhundert

Für die Zeit von Beginn der Reformation in Schlesien bis zu ihrer endgültigen Konsolidierung fehlen die Quellen, die über die innere kirchliche Entwicklung und Gestaltung Auskunft geben — sofern es sich nicht um Lehrstreitigkeiten handelt — fast ganz. Wie also die festen Ordnungen, wie die kirchlichen Gebräuche im Beerdigungswesen entstanden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen¹⁾. Aber schon unter Berücksichtigung der Momente, die regelmäßig bei geschichtlichem Werden mitbestimmend sind, kann man bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vordringen. Das gilt auf dem hier in Frage stehenden Gebiete umso mehr, als die Zeit, die im Dunkel liegt, und wenige Jahrzehnte umspannt, sie außerdem noch durch verstreute Nachrichten strichweise erhellt wird.

Ohne Zweifel wirkten am nachhaltigsten auf die entstehende evangelische Beerdigungspraxis die Sitten und Zeremonien der katholischen Kirche. Weiter kommt der starke Einfluß der Gebräuche in den benachbarten, bereits der lutherischen Lehre zugetanen Ländern in Betracht; und schließlich dürfen die mannigfachen Ausstrahlungen des völkischen Charakters nicht übersehen werden.

Die Neuerung der kirchlichen Verhältnisse ist in Schlesien sehr allmählich vor sich gegangen²⁾. Man vermied, wenn irgend möglich, es zu einem offenen Bruch mit der Vergangenheit kommen zu lassen. Vielsach läßt sich ein langsames Abbauen der alten katholischen Bräuche und ein leises Hinübergleiten in die neue Praxis beobachten³⁾. Daß man

¹⁾ G. Eberlein: Silesiaca, Festschrift S. 216 ff.

²⁾ C. Grünhagen: Geschichte Schlesiens 2 Bd., Gotha 1884/86, I c 20.

³⁾ Gebrauch der lateinischen Sprache beim hl. Abendmahl, Weßglöcklein, Elevation des Kelches u. d. Hostie, Weßgewänder, Westerhemd usw. Noch 1597 wurde d. Messe in Frankenstein fast ganz nach kath. Ritus gehalten; cf. auch Correspondenzblatt V, S. 33.

allerdings die kirchlichen Handlungen, die der evangelischen Anschauung schnurstracks widersprachen, schneller befeitigte, ergibt sich wohl ganz von selbst. Hierhin gehören vor allem Vigilien, Seelenmessen, Requien und Anniversarien. Sie wurden in den Pfarrkirchen Breslaus am 23. April 1523⁴⁾ und in den Erzdiözesen Görlitz, Seidenberg, Reichenbach am 27. April 1525 durch den Görlitzer Priesterkonvent⁵⁾ abgeschafft. Verschiedene Gebiete Schlesiens und der Oberlausitz müssen diesen Vorbildern unmittelbar gefolgt sein; denn schon 1526 verordnete König Ferdinand „auch in der Ober-Lausitz von den Kanzeln abzulesen, daß alle Zeremonien in der Kirche mit Kreuztragen, Vigilien, Seelenmessen usw., so bisher in Abnehmen geraten, wiederum beobachtet werden sollen“⁶⁾. Scheinbar sah man eben weithin im Ablehnen dieser Riten das Bekenntnis zur neuen Lehre. Indes bürgten die Führer der reformatorischen Bewegung schon durch ihr konziliantes Wesen für ein mildes und versöhnliches Vorgehen, wenigstens in der Hauptstadt selbst. Ihnen voran ein Joh. Hef, „ein gar gelinder und geduldiger Mann, der „mit solchem Glimp und Leutseligkeit sich in Breslau gar beliebt gemacht.“ In demselben Geist ging auch M. Amb. Moiban vor: Er gab dem Bischof bereitwillig die Zusicherung, „daß er . . . nichts, was in den Zeremonien und in dem Ritus der Kirche bisher beachtet sei, verwegen und ohne Vorwissen des Bischofs verändern“ werde⁷⁾. Selbst noch 1563 versprechen die „evangelische Prädikanten dem König Maximilian II zu Breslau . . . : retinemus omnes Zeremonias veteris Ecclesiae, quae sine Idolatria observari et retineri possunt“⁸⁾. Auch in der Gegend von Volkenhain⁹⁾ ließ man sich um die Mitte des Jahrhunderts von diesem Geist der Versöhnlichkeit leiten und gewann dadurch immer mehr Anhänger für die neue Lehre. Wo die Quellen etwas über die Einführung der Reformation besagen, wird auch meistens der Evangelischen vorsichtiges, rücksichtsvolles Verhalten gegen die alte Lehre betont.

⁴⁾ N. Pol. Jahrbücher der Stadt Breslau 1. c. III, 38.

⁵⁾ Neumann: Geschichte v. Görlitz, Görlitz 1850, I c 290 f.

⁶⁾ Pol. a. a. D. 1, c 104.

⁷⁾ Schmeidler, Die ev. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth Breslau 1858, 1 c 209.

⁸⁾ J. Schicksfuß, Neue vermehrte schlesische Chronika, Leipzig 1625, III 77.

⁹⁾ Kirchengeschichte des Kreises Volkenhain, S. 29.

Manche Gemeinden, die sich mit ihren Pfarrern zum reformatorischen Evangelium bekannten, gingen in ihrem Beharren bei den alten Gebräuchen soweit, daß sie auch die reformatorischem Denken widersprechenden Messen und Vigilien stillschweigend beibehielten¹⁰⁾. Wenn sich neue Formen und Gebräuche entwickeln sollten, würden sie schon in diese hineinwachsen. Ganz ähnlich hat Johann Heß gedacht, wenn er an den Ulmüzer Prediger Franziskus Gallinatus schreibt¹¹⁾: „Dies einige habe ich schon vielen geraten, daß man doch an den äußerlichen Zeremonien und Kirchengebräuchen, um welche man sich izund so sehr zerzte, mit dem Volk Geduld haben möchte . . . Predige fleißig die Gnade Gottes durch Christum, so wird das Fegefeuer und Vigilien hinfallen.“ Man ist sich, wenigstens auf dem Lande, durch gedankenloses Beibehalten der alten Zeremonien geraume Zeit garnicht eines Bruchs mit der Vergangenheit bewußt geworden¹²⁾. Es wäre bestimmt auch — vornehmlich von den Landpfarrern, die Katechismus u. Postillen nötig brauchten, zu viel verlangt gewesen, wollte man von ihnen neues, schöpferisches Wirken erwarten.

Wie war nun der liturgische Gang dieser ältesten Beerdigungen, der sich noch eng an den der katholischen Kirche anlehnte? Aus Breslau und Biegnitz haben sich einige Bemerkungen erhalten: Nach der Breslauer Kirchen- und Schulordnung von 1528¹³⁾, die wahrscheinlich Moiban und Mezler verfaßt haben, wird von den Knaben der Schulen von Elisabeth und Maria Magdalena verlangt, daß sie „die verstorbenen hesen, mit verordnetem gesang zu grabe bestatten“. Aus derselben R.D. ergibt sich: dem Zuge voran wurde ein Kreuz getragen. Es gingen bis 4 Priester mit, von denen jeder für den Gang einen w. Groschen erhielt und außerdem für jede Kerze, die mitgetragen wurde, einen weiteren w. Groschen. (Bei Beerdigungen bei St. Barbara und Christophori für 2 Kerzen einen Groschen). Der Signator hatte den Gesang zu leiten und die Antiphon anzustimmen. Der Gesang soll dauern „hass der todte beschorren wirdt“.

¹⁰⁾ Beleg für die sächsische Oberlausitz in dem Entwurf eines Majestätsbriefes von 1610, cf. Rosenkranz: Die Einführung der Ref. in der sächsischen Oberlausitz S. 28.

¹¹⁾ J. A. Hensel: Protestantische Kirchengeschichte der Gemeinden in Schlesien in 8 Abschnitten 1868, III Abschn. 3 § 32.

¹²⁾ G. Eberlein: Silesiaka S. 215. — Auch Thommendorfsche Familienchronik (Script. rer. sil. XI) zum Jahre 1540 u. Eberleins Bemerkungen dazu im Korrespondenzabl. VII, S. 144.

¹³⁾ E. Sehling: Die ev. R. D. D. bez 16. Jahrhunderts.

Die Priester haben die Pflicht, solange am Grabe zu bleiben. Bemerkenswert ist die Notiz der Eisenmeyer'schen Chronik zum Begräbnis des im Dezember 1532 verunglückten Wenzel-Gelhorn „deme zum erstmahl Nst man seinen Corper zur lieben erden vnm die Pfarrkhirchen bestatten soldt, deutsch Mit Fridt vnd freudt ich farn dohin gesungen worden.“¹⁴⁾ Ergänzend kommen noch die Bemerkungen aus der R.D. für die Stadt Neumarkt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts in Betracht¹⁵⁾. (In Neumarkt richtete man sich wie die R.D. selbst sagt, nach der Ordnung von Breslau). Aus ihr ergibt sich, daß der Diakonus aufs „nun lasset uns den Leib . . .“ eine Kollekte zu lesen hatte, „auch wenn er absque pastore mit allein gehet, denen knaben ein text zu weisen ex bibliis.“ Diese Bemerkung erhält einiges Licht durch die Tatsache, daß in der katholischen Zeit (es wird 1522 von Diegnitz gemeldet) „der schreiber das psalterium ad sepulcrum zu lesen“ hatte¹⁶⁾. Nimmt man noch die kurze Notiz bei N. Pol. hinzu¹⁷⁾ „den zwölften Martii fing man an, nach der Sterbe¹⁸⁾ wieder zu lesen“, so ergibt sich mit ziemlicher Bestimmtheit, daß am Grabe von einem Geistlichen oder auch von Chorknaben irgend ein Stück aus der Bibel verlesen wurde. Die gelegentlichen Bemerkungen im Totenregister der Peter- und Paulkirche in Diegnitz bestätigen das. Nachdem schon mehrfach bei Beerdigungen das Mitwirken des Kaplans erwähnt wurde, wird dort aus dem Jahr 1614 berichtet, daß der „Herr Kaplan zweimal gelesen, welches sonst nicht brauchlich ist.“ (Es handelt sich um die Beerdigung zweier Geschwister).

Wenn wirklich die Begräbnisfeiern so vorgenommen wurden, wie die älteste Breslauer R.D. vorschreibt, so waren ihre wichtigsten Bestandteile: Abholen der Leiche, feierliches Geleit seitens Kirche und Schule, Gesang und — wenn auch nicht nach der Ordnung von 1528, doch bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts Verlesen einer Bibelstelle am Grabe.

Sämtliche Stücke sind aus der katholischen Begräbnisordnung herüber genommen.

¹⁴⁾ Korrespondenzblatt VII S. 144.

¹⁵⁾ Heynen: Urkundliche Geschichte der Kgl. Immediatstadt Neumarkt; Glogau 1845.

¹⁶⁾ Eberlein: Aus Kirchenbuchrechnungen des Ref.-Jahres (Korrsp.-Bl. IV 104).

¹⁷⁾ Jahrbücher 1543.

¹⁸⁾ Gemeint ist das gr. Sterben infolge der Pest, von der er vorher sprach.

Es ist indes sehr zweifelhaft, ob die 1528 erschienene Kirchenordnung in der ersten Zeit überhaupt beachtet worden ist. Bald nach Einführung der Reformation scheinen — wenigstens im Blick auf das Beerdigungswesen läßt sich diese Behauptung vertreten — in verschiedenen Städten Schlesiens mehr niederreißende als ausgleichend-verföhnende Kräfte bestimmend gewesen zu sein. Schimmelpfennig wird wohl recht haben, wenn er sagt¹⁹⁾ „Mit den Seelenmessen waren auch alle anderen Solemnitäten, mit welchen die Verstorbenen geehrt wurden, abgekommen.“ Denn erst 1542 fangen die Kapläne von Maria Magdalena wieder an, die Verstorbenen mit Kreuz und Schulan auf den Kirchhof zu begleiten und „den 2. Juni 1546 wiederum den Verstorbenen zu läuten, welches in 20 Jahren nicht geschehen.“²⁰⁾ Demnach wäre die Beerdigung in Breslau in den ersten Jahren im Stillen ohne Beteiligung der Kirche vorgenommen worden.²¹⁾ Wohl möglich, daß man, wie Schimmelpfennig meint, solches Weglassen des Geläutes damit begründete, daß die Glocken für die Lebenden und nicht für die Toten da seien.²²⁾ Die R.D. ist dann vielleicht grade darum erlassen worden, um der völligen Beseitigung aller Zeremonien entgegenzutreten. Die führenden Reformatoren haben alsdann ihr Versprechen wohl zu halten versucht, doch in den ersten Jahrzehnten nicht durchdringen können.

Ähnlich radikal wie in Breslau scheint man auch in Schweidnitz vorgegangen zu sein; denn die Beschwerde des Stadtpfarrers Franziskus Reusner 1527, daß die neuen Prediger die Sakramente „verstoßen und verändert“ haben „mit allen anderen geistlichen Zeremonien“ ist kaum anders zu verstehen.²³⁾ Von Sebastian Angerer wird noch deutlicher berichtet, daß er 1536 in Bögendorf b. Schweidnitz die Messe

¹⁹⁾ A. Schimmelpfennig: Die evangelische Kirche Schlesiens im 16. Jahrh., Strehlen 1877.

²⁰⁾ Pol. a. a. D. III S. 132, 126.

²¹⁾ Wenn Rademacher auf Grund der im Korresp.-Bl. 231 angeführten Notiz schließen will, daß es 1595 in Stroppen stille Beerdigungen gab, so scheint mir der Schluß schon aus dem Grunde falsch zu sein, weil dort vom Pfarrer im Gegensatz zum Diakonus nicht aber vom Geistlichen schlechthin die Rede ist.

²²⁾ Die betreffende Quelle, die es so formuliert, habe ich nicht finden können. — Die Kirchenordnung des Fürsten Georg Ernst von 1582 sagt (Sehling I, 2, S. 316): „Das Ausläuten, sobald einer gestorben, ist päpstliche Gewohnheit, soll darum unterlassen werden.“ — Über das Geläut sagt die Breslauer R.D. bezeichnender Weise garnichts.

²³⁾ Korresp.-Bl. VII S. 134.

nebst den andern alten Gebräuchen u. Begängnissen abschaffte.²⁴⁾ — Das Vorantragen des Kreuzes war in dieser Zeit weithin in Schlessien, wie in der Ober-Lausitz, unterlassen worden, wie aus einer Verfügung des Königs Ferdinand von Böhmen hervorgeht.²⁵⁾ — Es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß man am Anfang der Reformation vielerorts die Zeremonien arg vernachlässigte, wenn nicht gar beseitigte.²⁶⁾

Ein Blick auf das Verhalten der Gemeinden außerhalb Schlesiens zeigt, daß unsre Heimatprovinz mit ihrem radikalen Vorgehen durchaus nicht allein stand. Hier gilt es, etwas weiter auszuholen.²⁷⁾

In seiner Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation . . .“ sagt Luther: „Zum sechzehenden Es weere auch not, das die jartag begendnis seelenmessen, gar abei hann odder yhe geringert wurdenn darumb das wir offentlich sehen für augenn das nit mehr den ein spot drauff wordenn ist damit gott hochlich erzurnet wirt und nur auff gelt fressen und sauffen gericht sein.“²⁸⁾ Wenn er auch im folgenden nur noch „die elenden Vigilien und Messen so innerlich geschlappert werdenn“ erwähnt, es waren doch oben auch die Begängnisse mit genannt worden. Die Stelle konnte auch so verstanden werden, als ob auch sie gegebenenfalls ganz abgetan werden sollten. Kann es nicht eine Folge dieser Auffassung sein, was Luther in der ersten Predigt bei der Beerdigung des Kurfürsten Johann von Sachsen im Jahre 1532 über Begräbnisse sagt? „weil die gewonheit und weise mit den Seelenmessen und Begängnissen wenn man sie zur erden bestetiget hat, abgegangen ist (!) wollen wir dennoch diesen Gottesdienst nicht lassen bleiben.“²⁹⁾ Also nicht nur die See-

²⁴⁾ Zimmermann: Beiträge zur Beschreibung von Schlessien 5, S. 418.

²⁵⁾ Zobel: Oberlausitzer Urkunden II, S. 134.

²⁶⁾ Von Brieg allerdings läßt sich das schon bald nach 1542 nicht behaupten (cf. 1. Kirchenvisitation v. Brieg unter „der kirchen zum Brieg sonderliche beschwerung“. Eberlein: Korresp.-Bl. IV 136.

²⁷⁾ Die Ausführungen von Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen . . . Göttingen 1921, S. 354 ff. sind, besonders fürs Reformationsjahrhundert nicht annähernd erschöpfend. Sie gehen fast nur auf die betreffenden R.D.D. zurück, sind auch so summarisch gehalten, daß sie nur sehr bedingt für Schlessien zutreffen.

²⁸⁾ Arnold E. Berger: Luthers Werke I S. 199.

²⁹⁾ Jwo predigt über der leiche des Kurfürsten Herzog Johans zu Sachsen . . . Originaldruck in der Bibliothek der Universität zu Halle-Wittenberg. Bg. 2409.

lenmessen, sondern jegliche Feier nach der Einsenkung der Leiche ist abgeschafft worden. Man stand eben den kirchlichen Handlungen, die nicht ganz unmittelbar in das Zentrum der reformatorischen Gedanken führten, die z. B. abgesehene Menschen irgendwie in den Mittelpunkt der Handlung stellen könnten, gleichgültig gegenüber. Eine Folge davon ist die Vernachlässigung der Kirchhöfe³⁰⁾, zumal des in Wittenberg gelegenen,³¹⁾ über die sich Luther bitter beklagt in seinem Schreiben an Heß 1527: ob man für dem sterben stehen muge³²⁾ und in seinem Briefe an den Bürgermeister von Wittenberg aus dem Jahre 1539.³³⁾

Ein weiterer Zeuge für die Gleichgültigkeit vieler gegenüber der kirchlichen Beerdigung ist Urbanus Rhegius in seinen „*Formulae quaedam cante et citra scandalum loquendi*“. Dort sagt er in der Vorrede (Deutsche Ausgabe 1536): „Bei etlichen regt sich auch der alte Saten der Drigenisten und Sadduzäer, daß sie sehr unehrlich reden von der Christen Begräbnis und Kirchhof oder Gottesacker . . . so doch ein Christ soll und muß von dem Begräbnis ehrlich reden, und was dazu gehört mit Zucht und Ehren handeln“. Dazu ist der XVIII. Artikel dieser Schrift „von der Christen Begräbnis“ zu vergleichen. — Urbanus redet hier vom Verhalten der Evangelischen. Er wendet sich auch an die jungen evangelischen Geistlichen der Kirche Lüneburgs. Eine allgemeine Mißachtung der kirchlichen Beerdigung auf katholischer Seite wird man kaum annehmen dürfen. Schon die Verbindung mit dem Meßopfer ließ es nicht dahin kommen. Wohl zeigt sich auch dort hier und da einmal eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den Beerdigungssitten. So tadelt Geiler von Kaysersberg in einer Predigt über den Jüngling von Nain, daß „der Leich niemand's nach got . . . weder vatter noch mutter und dieß ist ein schamlich schantlich unchristentlich dink“. Er erklärt aber diese Unnsitte damit, daß sie in der Zeit des schwarzen Todes verständlich war, doch

³⁰⁾ Nach Casparis Darstellung (N. E. 3. Begräbnis 2, 526 ff.) klingt es so, als ob diese Vernachlässigung von der kath. Kirche verschuldet sei.

³¹⁾ Die grobe Nachlässigkeit in der Pflege der Friedhöfe zeigt sich auch aus dem Gutachten für eine zu erlangende R. O. für das Fürstentum Breg (wohl aus der Zeit um 1580) Korrespondenzblatt VIII, 107.

³²⁾ Erlanger Ausgabe 1882, 22, 340.

³³⁾ Ebenda 3, 268.

„cessante causa cessat et effectus causae.“³⁴⁾ Die Beerdigung selbst wurde aber immer seitens der Kirche ausgeführt. „Un-ehrllich“ war sie darum niemals zu nennen.

Nun fordern aber die meisten alten Agenden der evangelischen Kirche, wenn sie überhaupt von Beerdigungen sprechen, daß diese „ehrllich“ gehalten werden sollen. Diese Forderung ist erst dann verständlich, wenn man weiß, daß man sich in den ersten Tagen der evangelischen Kirche um die Toten und ihre Bestattung wenig oder garnicht kümmerte. Luther hätte auch nicht, wenn es nicht dringend nötig gewesen wäre, in seinem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren“ gefordert, „es soll auch mit den Leichen schicklich gehalten werden, daß ein Kaplan und Kirchner mitgehe, und die Leute vermahnt werden auf der Kanzel, mitzugehen, und bei dem Begräbnis das deutsch Gesang „mitten in dem Leben . . .“ singen lassen.“³⁵⁾ Das grade in Wittenberg und seiner Umgebung das heimliche Begraben abends oder des Nachts „ohne Vorwissen des Pfarherrn“ öfters geübt wurde, setzt die Konstitution und Artikel des geistlichen Konsistorii zu Wittenberg 1542³⁶⁾ und das Visitationsprotokoll für Pollersdorf, Amt Wittenberg 1532 voraus.³⁷⁾ In letzter Schrift wird davon als von einer „häßlichen Sitte“ gesprochen. Schließlich seien noch die Meißener Visitationsartikel von 1533 herangezogen.³⁸⁾ Danach unterschied man drei Klassen der Bürger. Die „gemeinen Menschen“ wurden ohne Geläut und ohne Schule, nur von den nächsten Nachbarn zu Grabe gebracht; bei „mittelmäßigen Bürgern“ begleitet der Schulmeister mit den Schülern den Zug. Er singt mit ihnen unterwegs und am Grabe; doch wird nicht geläutet; auch geht kein Kaplan mit. Nur bei den „redlichen Leuten“ begleiten auf Bitten der Freundschaft alle Geistlichen samt Lehrern und Schülern den „Prozeß“; auch wird mit der großen Glocke geläutet. „Geschieht aber dennoch selten“. — Nach dieser Darstellung — besonders, wenn wir den letzten Satz unterstreichen — war die Beteiligung der Kirche bei der Beerdigung sehr gering. Es brauchten nur noch wenige Momente wegzufallen, und man durfte in der Tat nicht mehr von einem „ehrllichen“ Begräbnis reden. — Das

³⁴⁾ Nim: Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten des Mittelalters 1883 S. 22.

³⁵⁾ Erlanger Ausgabe, 23, S. 59.

³⁶⁾ Sehling. a. a. D. I, 1, S. 203.

³⁷⁾ ibidem S. 648.

³⁸⁾ ibidem I, 1, S. 195.

alles ist Beweis genug dafür, daß in den ersten Jahren [ja zwei Jahrzehnten] der Reformation die kirchliche Beerdigung weithin — auch in Wittenberg — gräßlich vernachlässigt wurde.³⁹⁾

Diese längere Abschweifung war nötig; denn durch diesen Seitenblick auf das Beerdigungswesen in anderen evangelischen Gegenden, vornehmlich in Wittenberg selbst, werden die obigen Ausführungen über die Vorgänge in Schlessien, besonders in Breslau, nur bestätigt.

Es wäre durchaus möglich, daß Schlessien und seine Hauptstadt unabhängig von Wittenberg zu solcher Stellung dem Begräbnisritus gegenüber gekommen wären. Die Geschichte der Reformation in Schlessien weist sicher mancherlei eigen gewachsenes Leben auf. Zudem liegt es in der Natur der Sache, daß man in gewaltigen Werdezeiten vorwärts stürmt und für die, die nicht mehr mitkämpfen, wenig Zeit und Teilnahme übrig hat.

Doch muß grade auch die Abhängigkeit in der Entwicklung Schlessiens von den Zentren des reformatorischen Lebens betont werden: In den ersten zehn Jahren, seitdem die Ordination in Wittenberg in Gebrauch war, d. h. bis 1545, sind für Schlessien siebenzig Theologen in der Lutherstadt ordiniert worden. Die meisten von ihnen haben auch dort studiert. Ein reger Briefverkehr bestand zwischen den Führern der Reformation in Schlessien, zwischen Heß, Moiban, Murisaber, Herzog Friedrich, Sigas einerseits und Melancthon andererseits. Auch aus Brieg, Goldberg, Löwenberg, Grünberg lassen sich viele Beziehungen zu dem großen Lehrer Deutschlands nachweisen.⁴⁰⁾ Nach seinem Tode wurde die Verbindung mit Wittenberg wieder durch P. Eber aufrecht erhalten. Bei ihm, dem ersten Professor der Universität, suchten viele schlessische Pastoren Rat.⁴¹⁾ Wie natürlich, daß durch diese engen Beziehungen — zumal durch die ein-

³⁹⁾ Es ist unverständlich, wie die meisten praktischen Theologen diese Tatsache völlig unbeachtet lassen konnten. Selbst Nietschel in seinem glänzenden Lehrbuch der Liturgik und Caspari in dem ausführlichen Artikel über Beerdigung in der R. E. erwähnen nichts davon. Nitsch weist zwar in seiner praktischen Theologie 1863, 2, § 392 darauf hin. Doch hat er mit der Behauptung, daß man wenigstens in Predigt und Fürbitte von den abgeschiedenen Gliedern Erwähnung tut, für viele Gemeinden zuviel gesagt.

⁴⁰⁾ G. Eberlein: Korresp.-Bl. VI S. 76 ff.

⁴¹⁾ Wotschke: Korresp.-Blatt XIII S. 31 ff.

stigen Studenten Wittenbergs — auch die dortigen Beerdigungsgebräuche in Schlessien bekannt, vielleicht eingeführt wurden! In vielen Fällen wird dann die an sich schon geringe Beteiligung der Kirche ganz weggefallen sein. Die Folge davon war wieder, daß nun auch die Angehörigen der Verstorbenen auf eine Feier bei der Bestattung der Ihrigen keinen Wert mehr legten. So wurden die Verstorbenen stillschweigend, mitunter sogar des Nachts weggetragen.

Dieser Tiefstand im Beerdigungswesen scheint für Breslau, wie oben gezeigt, um die Mitte des Jahrhunderts, nicht aber, bald nach Erscheinen der Kirchenordnung von 1528 überwunden zu sein. Aber schon damals forderte diese erste Kirchen- und Schulordnung: „bei Nächtlicher Weile sollen die Totengräber niemand begraben, sondern allein bei und mit dem Tag“. Auch in anderen Städten wie Biegnitz, Neumarkt hat man langsam wieder die kirchliche Feier mit Begleitung, Gesang und Wortverkündigung eingeführt. — Leider sind aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Berichte so spärlich — die wenigen Begräbnisbücher aus dieser Zeit kommen nicht in Betracht — daß man fast nur auf die Andeutungen der Kirchenordnungen angewiesen ist. Aus diesen aber ergibt sich, daß in verschiedenen kleineren Städten Schlessens, ja sogar hie und da auf dem Lande, die Sitte kirchlicher Beerdigung verloren gegangen ist: die Militzcher R.D. des Jahres 1596 verlangt „es soll keine Leich mehr, es sei heraus oder zu St. Anna ohne Priester und Schulen begraben werden“; denn „billigen geschichts, daß die Christen so Tempel und Bewohnung des heiligen Geistes gewesen, ehrlichen zu ihrem Ruhebettlein werden bereitet.“⁴²⁾ Dieselbe Forderung findet sich in Mertschütz, einem Dorfe des Biegnitzer Fürstentums, ausgesprochen.⁴³⁾ Als gesetzmäßige Verordnung für größere Gebiete tritt sie in der bekannten Teschner R.D. von 1584⁴⁴⁾ und der Brieger R.D. von 1592⁴⁵⁾ auf. In ersterer heißt es: die Leichen sollen „ehrliehen durch den cantor oder, so man es begehrt, durch den Schulmeister und Kirchendiener zu ihrem Ruhebett geleitet werden . . .“ „es so das Begräbnus gleichfalls auf den Dörfern ehrlich gehalten werden vonwegen der fröhlichen Auferstehung von

⁴²⁾ Kluge, Chronik der Stadt Militz S. 307.

⁴³⁾ In der dort vorhandenen Agende von Veit Dietrich als handschriftliche Eintragung auf S. 73 aus dem Jahre 1587.

⁴⁴⁾ Schling a. a. D. I S. 462/63.

⁴⁵⁾ ibidem S. 447.

den Toten, welches der Christen höchster endlicher und gewisser Trost ist.“ Um der Vollständigkeit willen seien auch die R.D.D. herangezogen, die zwar außerhalb Schlesiens entstanden sind, aber in einzelnen Teilen unsrer Heimatprovinz Geltung hatten. Es sind die kursächsische Agende von 1580 mit ihren vielen Auflagen, die Württemberger R.D. von 1565 und 1582⁴⁶⁾ und das revidierte Synodalisches Generaldekret des Kurfürsten Johann II. von 1674⁴⁷⁾. In allen genannten R.D.D. wird ein ehrliches Begräbnis zu halten den Gemeinden zur Pflicht gemacht. — Also war dieser Brauch ins Wanken gekommen, wenn nicht ganz verloren gegangen. Auf der andern Seite muß aber betont werden, daß man in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts das Verlorene durch immer neue Verordnungen wiederzugewinnen bestrebt war.

Eine Frage mußte in diesem Zusammenhange noch erörtert werden: Obwohl zu der ablehnenden Haltung der kirchlichen Beerdigungsfeier gegenüber das vielerorts aufsprießende Schwankfeldertum wesentlich beigetragen hat? — Die Vermutung liegt nahe, da man dort auf kirchliche Sitte wenig Wert legte. Das zeigt sich z. B. in ihrer Ablehnung des kirchlichen Geläutes, worüber in Michelsdorf und Groß-Rosenau geklagt wurde.⁴⁸⁾ Doch läßt sich wegen des Fehlens geschichtlicher Unterlagen kein sicheres Urteil fällen. Auch ohne Schwankfeldergeist hätte diese Mißachtung der kirchlichen Feier bei der Beerdigung, da sie ja eine allgemeine Erscheinung der Reformationszeit war, Platz gegriffen. Vielleicht aber ist es dem Einfluß dieses Schwärmertums zuzuschreiben, daß auch die den alten Sitten treu bleibende Landbevölkerung sich doch [in einzelnen Gegenden wenigstens] völlig vom Herkömmlichen löste. — Doch umso fester griff man in diesen Schichten alsdann nach dem wesentlichen Merkmal der evangelischen Beerdigung, nach der Wortverkündigung. Das erweist die Entwicklung des evangelischen Beerdigungswesens im 17. Jahrhundert.

Es läßt sich also zusammenfassend über die evangelische Beerdigung im Reformationsjahrhundert folgendes sagen: Dem Charakter der Schlesier entsprechend, hat man gegenüber den alten, aus der katholischen Zeit stammenden Gebräuchen

⁴⁶⁾ Sie wurden in Ols, Schweidnitz, Haynau gebraucht.

⁴⁷⁾ Es hat in der Oberlausitz Gültigkeit gehabt.

⁴⁸⁾ Urkundensammlung 2 Bd. S. 109.

große Duldsamkeit walten lassen. Es läßt sich dabei ein deutlicher Unterschied zwischen der Behandlung in den Städten und auf den Dörfern feststellen: Die größeren Städte haben alle die Riten, die die katholische Lehre zur Voraussetzung haben, sofort abgestellt. Die Entwicklung ging aber — gegen den Willen der führenden Reformatoren — weiter. Man kümmerte sich, da ihr Herzstück, die Messe, gefallen war, vielfach garnicht mehr um die Beerdigungsfeier. So wurde dem Toten überhaupt kein christliches „ehrliches“ Begräbniß zuteil. Aber schon um die Mitte des Jahrhunderts begann man sich wieder auf seine Pflichten zu besinnen. Man griff, da man selbst nicht schöpferisch tätig war, auf diejenigen Formen der alten Kirche zurück, die man auch von reformatorischem Gefühlspunkt aus beibehalten konnte: feierliches Geleit, Gesang am Grabe und kurze Schriftverlesung.

Auf den Dörfern hat man wahrscheinlich noch lange die alten Bräuche, auch die, die dem evangelischen Glauben widersprachen, beibehalten. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts streifte man, durchaus nicht einheitlich, dieses und jenes ab und kam dabei, wie einige Jahrzehnte vorher in den Städten, bis zum stillen „unehrlichen“ Begräbniß. Es ist anzunehmen, daß diese, dem häuerlichen Wesen durchaus nicht entsprechende Art nur kürzere Zeit und keineswegs allgemein herrschend gewesen ist. Die Quellen fließen aus dieser Zeit leider nur sehr spärlich.

Königszell.

Sic. Manfred Bunzel.